

HINWEISE ZUR (MÜNDLICHEN) ZUSATZPRÜFUNG

(frühere Bezeichnung: mündliche Abiturprüfung,)

Die Zusatzprüfung ist eine mögliche mündliche Ergänzung zur schriftlichen Abiturprüfung; sie muss vom Schüler **beantragt** werden. In bestimmten Fällen kann ein Prüfling jedoch vom Prüfungsausschuss in die Zusatzprüfung verwiesen werden. In diesem Fall gilt sie als **verpflichtend vorgeschriebene** Prüfung.

1. Ziel der Zusatzprüfung

In der (mündlichen) Zusatzprüfung soll der Schüler über die schriftlich zu bearbeitenden Abiturprüfungsaufgaben hinaus **allgemeine** und **fachbezogene** Studierfähigkeit nachweisen. Der Schüler soll zeigen, dass er

- die gestellten Aufgaben im Rahmen der vorgegebenen Zeit selbstständig und themengebunden lösen kann,
- sich zu den gestellten Aufgaben zusammenhängend äußern kann,
- sich auf einen Gesprächspartner einstellen kann und dabei geistige Beweglichkeit beweist,
- Verfahren und Ergebnisse sprachlich einwandfrei, fachlich korrekt und in verständlicher Form darstellen kann,
- die gestellten Fragen sinnvoll gegliedert und zusammenhängend beantworten kann.

In der (mündlichen) Zusatzprüfung kommt es nicht darauf an, lediglich Inhalte und Methoden der schriftlichen Abiturprüfung zu wiederholen.

2. Information der Schüler

Die Schüler werden bereits zu Beginn der Kursphase darauf hingewiesen, dass in bestimmten Fällen eine mündliche Zusatzprüfung möglich ist. Dabei soll den Schülern anhand von Berechnungsbeispielen für die Gesamtqualifikation erläutert werden, dass die Zusatzprüfung für den Schüler eine Chance, aber auch ein Risiko in sich birgt. Den Schülern ist anzuraten, sich auf die Möglichkeit und auf die Termine einer solchen Zusatzprüfung einzustellen. Vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Zusatzprüfung muss der Schüler vom Oberstufenkoordinator beraten werden, dies gilt insbesondere, wenn der Schüler vom Prüfungsausschuss in diese Prüfung verwiesen wurde.

3. Termine

Der **Antrag** ist vom Schüler schriftlich spätestens am Tag nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Abiturprüfung bei der Schule einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann von der Durchführung Zusatzprüfungen absehen, wenn aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der sonstigen vorliegenden Teile der Gesamtqualifikation ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist (vorzeitiger Abbruch). Die Prüfung ist dann nicht bestanden. Ein Abbruch der Prüfung ist im Übrigen auch dann noch zulässig, wenn - bei möglicher mündlicher Prüfung in zwei oder drei Fächern - nach dem Ergebnis der ersten (zweiten) mündlichen Prüfung ein Bestehen der Abiturprüfung nicht mehr möglich ist.

Ein **Rücktritt** des Schülers ist ohne Auswirkungen auf das Ergebnis spätestens am Tag vor der Prüfung möglich. Hat ein Schüler sich zu einer mündlichen Prüfung gemeldet und versäumt er diese aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet.

Die verpflichtende **Verweisung** eines Prüflings in die Zusatzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss und sollte am Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung mitgeteilt werden. Ein Rücktritt ist in diesem Fall nicht möglich. Versäumt der Schüler diese vom Prüfungsausschuss angeordnete Prüfung, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht abgelegt. Demzufolge kann dem Schüler die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt und auch kein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ausgehändigt werden.

Der **Zeitplan** für die Zusatzprüfung soll vom Prüfungsausschuss erstellt und spätestens am Tag vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

4. Schwerpunktbildung

Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf drei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass der Schüler

- die **Lerninhalte** des ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitts **ausschließen** und
- die **Lerninhalte** eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte zu seinem **Prüfungsschwerpunkt** erklären kann.

Sonderregelungen sind in folgenden Fächern/Fachbereichen vorhanden:

- In **Mathematik** darf der Schüler eines der zwei Gebiete Geometrie oder Stochastik als Stoff der mündlichen Prüfung ausschließen. Eine weitere Schwerpunktbildung findet nicht statt.
- In den **modernen Fremdsprachen** ist der Prüfungsschwerpunkt im Sinne von Anlage 9 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, der GSO ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung eines der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird vom Schüler rechtzeitig aus dem Angebot des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Textvorlage und / oder einen Hörtext; die Prüfungen finden in der jeweiligen Fremdsprache statt.
- In **Geschichte + Sozialkunde** entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Eine besondere Vorbereitung auf die Zusatzprüfung durch den Kursleiter erfolgt nicht. Insbesondere sind über die allgemeinen Regelungen hinaus Absprachen über den Prüfungsstoff unzulässig.

5. Durchführung

Die Zusatzprüfung ist eine **Einzelprüfung**. Sie dauert in der Regel 20, mindestens jedoch 15 Minuten.

Die Aufgaben müssen so angelegt sein, dass

- sie sich nach dem Lehrplan richten,
- im Umfang und im Anspruchsniveau die zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit berücksichtigt wird,
- sie über die Inhalte eines Ausbildungsabschnittes hinausgreifen,
- sie eine eindeutige und differenzierte Bewertung ermöglichen.

In der Regel gliedert sich die Zusatzprüfung in **zwei Teile**:

- Im **Prüfungsteil 1** hält der Schüler eine einleitende Darstellung zu einer vorgelegten Aufgabe in freier Rede.
- Im **Prüfungsteil 2** erfolgt ein Prüfungsgespräch zu Problemstellungen aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten bzw. Fachgebieten.

Die **Aufgaben des ersten Prüfungsteils** werden vom Fachausschuss **schriftlich** gestellt. Die Schülerin bzw. der Schüler darf sich etwa **20 Minuten** unter Aufsicht **vorbereiten** und dabei Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Zur Sicherung der Beurteilung können auch Fragen gestellt werden, die zuvor nicht schriftlich vorgelegt worden sind.

Fragestellungen des zweiten Prüfungsteils werden in der Regel erst während der Prüfung vorgelegt.

Hilfsmittel sind nur dann erlaubt, wenn das Thema dies erfordert (z.B. Gesetzestexte, Wörterbuch, Atlas, Bibel). Sie dürfen keine Eintragungen enthalten. Die Benutzung von Lehrbüchern, Skripten und Nachschlagwerken ist nicht erlaubt.

Der Fachausschuss hat darauf zu achten, dass

- bei der Prüfung weder ein kurzschrittiges Frage- und Antwortverfahren noch ein Monolog des Schülers entsteht,
- Zeit bleibt, die Lerninhalte aus den beiden nicht zum Schwerpunktbereich zählenden Ausbildungsabschnitten einzubeziehen,
- der Fachausschuss zu einem eindeutigen und fundierten Urteil gelangen kann.

Studienreferendare können Mitglied eines Fachausschusses sein. Sind sie nicht Mitglied des Fachausschusses, so ist eine Teilnahme an der Zusatzprüfung möglich, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem zuständigen Fachausschuss sich dafür ausspricht. In diesem Fall sollte der Schüler vorher informiert werden.

6. Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus den Beobachtungen, die der Fachausschuss bzw. Unterausschuss im Laufe der Zusatzprüfung anstellt. Bei der Bewertung der ist neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten die Gesprächsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Die Bewertung ergibt sich aus folgenden **Kriterien**:

- Beurteilung der **fachlichen Kenntnisse**, z.B. Lösung der gestellten Aufgabe, Anwendung fachspezifischer Verfahrensweisen, korrekte Handhabung der Fachsprache, zutreffende Beurteilung der Sachverhalte,
- Beurteilung der **Art der Darstellung**, z.B. Vortragsweise, Aufgreifen von Hilfestellungen.

7. Berechnung der Gesamtpunktzahl

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl erfolgt nach Anlage 11 GSO.

Prüfungsergebnis =

$$(2 \times \text{Punktezahl der schriftlichen Prüfung} + \text{Punktezahl der Zusatzprüfung}) / 3 \times 4$$

Das Prüfungsergebnis wird gerundet.

Bei einem Ergebnis (vierfache Wertung) von unter 4 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.